

FACTSHEET

EL-Reform. Änderungen

März 2020, Inclusion Handicap

Die Änderung des ELG und der ELV aufgrund der EL-Reform treten 2021 in Kraft und beinhalten insbesondere:

Erhöhung der Mietzinsmaxima (Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 ELG)

Heute

1'100 Franken für Alleinstehende, 1'250 Franken für Mehrpersonenhaushalte

Neu

Höhe der Mietzinsmaxima davon abhängig, wo die EL-Bezügerin bzw. der EL-Bezüger wohnt und wie viele Personen im gleichen Haushalt leben

Neue Mietzinsmaxima:

Monatliche Höchstbeträge pro Wohnung (in Franken)

Haushalt	Grosszentrum*	Stadt	Land
1 Person	1370	1325	1210
2 Personen	1620	1575	1460
3 Personen	1800	1725	1610
4 Personen und mehr	1960	1875	1740

* Grosszentrum: Bern, Basel, Zürich, Lausanne, Genf

Mietzinsmaxima für Personen im gemeinschaftlichen Wohnen (WGs, Erwachsene bei ihren Eltern): anrechenbarer Maximalmietzins nicht weniger als $\frac{1}{2}$ eines 2-Personenhaushalts (d.h. nicht weniger als 810 Franken in Grosszentren, 787.50 Franken in Städten und 730 Franken auf dem Land).



Erhöhung des Rollstuhlzuschlags (Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 ELG)

Heute

max. 3'600 Franken pro Jahr

Neu

max. 6'000 Franken pro Jahr

Kinder unter 11 Jahren (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und 4 ELG)

Heute

840 Franken pro Monat pro Kind bei den ersten beiden Kindern, ab dem dritten Kind nimmt der Betrag schrittweise ab.

Neu

Unterscheidung zwischen Kindern unter 11 Jahren und Kindern über 11 Jahren. Für Kinder über 11 Jahren ändert sich nichts. Die Beträge für Kinder unter 11 Jahren werden gesenkt: Beim 1. Kind von 840 auf 590 Franken pro Monat und bei jedem weiteren Kind um 1/6 (1. Kind: 590.--, 2. Kind 490.--, 3. Kind 410.--, 4. Kind: 340.-- ab 5. Kind 280.--).

Kosten für die notwendige familienergänzende Kinderbetreuung können bei den Ausgaben geltend gemacht werden (Art. 10 Abs. 3 Bst. f ELG). Anerkannt werden Kosten für die familienergänzende Betreuung von Kindern unter 11 Jahren für Kindertagesstätten; Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung von Kindern und Tagesfamilien. Die Kosten werden anerkannt, wenn ein alleinerziehender Elternteil oder beide Elternteile gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die zur Wahrung des Kindeswohls erforderliche Kinderbetreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht vollumfänglich wahrnehmen können.

Berücksichtigung Krankenkassenprämien (Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG)

Heute

Pauschalbetrag in der Höhe der kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie

Neu

Tatsächliche Prämie, höchstens aber – wie bisher – die kantonale bzw. regionale Durchschnittsprämie

Berücksichtigung Einkommen Ehegatten / eingetragene Partner (Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG)

Heute

Berücksichtigung von 2/3 des Einkommens (nach Abzug Freibetrag)

Neu

Berücksichtigung von 80% des Einkommens



Vermögensfreibetrag (Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG)

Heute

37'500 Franken für Alleinstehende, 60'000 Franken für Ehepaare

Neu

30'000 Franken für Alleinstehende, 50'000 Franken für Ehepaare

Unverändert

bleiben die Freibeträge für Kinder von 15'000 Franken und auf selbstbewohnten Liegenschaften von 112'500 Franken bzw. 300'000 Franken, wenn ein Ehegatte in einem Heim oder einem Spital lebt

Vermögensschwelle (Art. 9a ELG)

- Neu haben nur noch Personen mit einem Vermögen von weniger als 100'000 Franken Anspruch auf EL. Für Ehepaare liegt diese Eintrittsschwelle bei 200'000 Franken, für Kinder bei 50'000 Franken. Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird nicht berücksichtigt.

Vermögensverzicht (Art. 11a ELG)

Heute

Vermögensverzicht liegt dann vor, wenn eine Entäusserung von Vermögenswerten ohne Rechtspflicht oder ohne gleichwertige Gegenleistung erfolgte.

Neu

Vermögensverzicht wird auf Fälle ausgedehnt, in denen ein grosser Teil des Vermögens innerhalb kurzer Zeit verbraucht worden ist. Gibt eine Person mit einem Vermögen von über 100'000 Franken innerhalb eines Jahres mehr als 10% ihres Vermögens aus, gilt der Betrag, der diese 10% übersteigt, als Vermögensverzicht. Bei Personen mit einem Vermögen von weniger als 100'000 Franken gelten Beträge ab 10'000 Franken pro Jahr als Vermögensverzicht.

Für IV-Rentenbeziehende gilt diese Regelung ab IV-Rentenbeginn, für AHV-Rentenbeziehende bereits für die 10 Jahre vor dem Beginn des AHV-Rentenanspruchs.

Bei der Ermittlung des Vermögensverzichts werden Ausgaben, die aus wichtigen Gründen erfolgt sind nicht berücksichtigt.

Als wichtige Gründe werden anerkannt:

- Ausgaben zum Werterhalt von Liegenschaften, an denen die Bezügerin oder der Bezüger das Eigentum oder die Nutzniessung hat,
- Kosten für zahnärztliche Behandlungen,
- Kosten im Zusammenhang mit Krankheit und Behinderung, die nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden,
- Gewinnungskosten zur Erzielung eines Erwerbseinkommens,
- Auslagen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung,



- Ausgaben für den gewohnten Lebensunterhalt der versicherten Person während der Jahre vor dem Bezug der jährlichen Ergänzungsleistung, wenn das erzielte Einkommen unzureichend war.

Rückerstattungspflicht für die Erben (Art. 16a und 16b ELG)

Heute

Rechtmässig bezogene EL sind nicht rückerstattungspflichtig, weder von den EL-Beziehenden noch von deren Erben (gewisse Kantone sehen aber Rückerstattungspflicht für kantonale Leistungen vor).

Neu

Nach dem Tod einer EL-Bezügerin oder eines EL-Bezügers müssen die Erben die bezogenen EL zurückerstatten. Allerdings ist die Rückerstattung nur auf dem Erbteil geschuldet, der den Betrag von 40'000 Franken übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen.

Senkung EL-Mindestbetrag (Art. 9 Abs. 1 ELG)

Heute

Die EL entspricht der Differenz zwischen anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen. Besteht nur ein geringer Ausgabenüberschuss, erhöhen heute die meisten Kantone die EL auf den Betrag der kantonalen durchschnittlichen Krankenkassenprämie im Kanton.

Neu

EL-Mindesthöhe entspricht der maximalen Prämienverbilligung im Kanton, mindestens aber 60% der kantonalen durchschnittlichen Krankenkassenprämie im Kanton.

Übergangsbestimmungen: Keine Leistungskürzungen während drei Jahren

- Die Erhöhung der anrechenbaren Mietzinsmaxima und des Rollstuhlzuschlags können je nach tatsächlichen Wohnkosten ab 2021 zu höheren EL führen.
- Die Senkung der Beträge für Kinder unter 11 Jahren, die Berücksichtigung einer effektiv tieferen Krankenkassenprämie und von 80% des Erwerbseinkommens des Ehegatten sowie die stärkere Anrechnung des Vermögens und die Anpassung des EL-Mindestbetrags können bei einigen EL-Bezügerinnen und EL-Bezügern aber zu einer EL-Kürzung führen. Ist dies der Fall, werden die genannten Massnahmen frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten der EL-Reform und somit erst ab 2024 angewendet.



Massnahme für ältere Arbeitslose in der beruflichen Vorsorge (Art. 47a BVG)

Heute

Wer nach Vollendung des 58. Altersjahres die Arbeitsstelle verliert, scheidet automatisch aus der Pensionskasse aus und muss das Altersguthaben auf ein Freizügigkeitskonto überweisen lassen. Freizügigkeitsstiftungen zahlen bei der Pensionierung in der Regel keine Renten, sondern lediglich das Kapital aus.

Neu

Wer nach Vollendung des 58. Altersjahres die Arbeitsstelle verliert, kann bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung unterstellt bleiben (inkl. Möglichkeit zur Weitereinzahlung von Beiträgen) und hat die gleichen Rechte wie die anderen Versicherten (Verzinsung, Umwandlungssatz, Rente).